

Patent.

wegen
beschleunigter Einberufung des vereinigten
Landtages.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Als Wir am 14ten d. M. unsere getreuen Stände zum 27. April d. J. beriefen, um vereint mit ihnen diejenigen Maßregeln zu beschließen, welche die, unseren deutschen Bundesgenossen vorzuschlagende Regeneration Deutschlands auch für Preußen notwendig bedingen, konnten Wir nicht ahnen, daß in denselben Stunden große Ereignisse in Wien einerseits die Ausführung unserer Vorschläge wesentlich erleichtern, andererseits aber auch die Beschleunigung ihrer Ausführung unerläßlich machen würden.

Jetzt, nach jenem wichtigen Ereigniß finden Wir uns vor Allem bewogen, nicht allein vor Preußens, sondern vor Deutschlands — so es Gottes Wille ist — bald innigst vereintem Volke laut und unumwunden auszusprechen, welches die Vorschläge sind, die Wir unseren deutschen Bundesgenossen zu machen beschlossen haben.

Vor Allem verlangen Wir, daß Deutschland aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat verwandelt werde. Wir erkennen an, daß dies eine Reorganisation der Bundesverfassung voraussetzt, welche nur im Verein der Fürsten mit dem Volke ausgeführt werden kann, daß demnach eine vorläufige Bundesrepräsentation aus den Ständen aller deutschen Länder gebildet und unverzüglich berufen werden muß. — Wir erkennen an, daß eine solche Bundesrepräsentation eine constitutionelle Verfassung aller deutschen Länder notwendig erheischt, damit die Mitglieder jener Repräsentation ebenbürtig neben einander sitzen.

Wir verlangen eine allgemeine deutsche Wehrverfassung und werden beantragen, solche in Wesentlichen derjenigen nachzubilden, unter welchen unsere — Preußens Heere — in den Freiheitskriegen unverwundliche Vorbeere sich errangen. Wir verlangen, daß das deutsche Bundesheer unter einem Bundesbanner vereinigt werde, und hoffen einen Bundesfeldherrn an seiner Spitze zu sehen. Wir verlangen eine deutsche Bundesflotte und hoffen, daß in nicht zu langer Frist eine deutsche Flotte dem deutschen Namen auf nahen und fernem Meeren Achtung verschaffen werde.

Wir verlangen ein deutsches Bundesgericht zur Schlichtung aller Streitigkeiten staatsrechtlichen Ursprungs zwischen den Fürsten und Ständen, wie auch zwischen den verschiedenen deutschen Regierungen.

Wir verlangen ein allgemeines deutsches Heimatsrecht und volle Freizügigkeit in dem gesammten deutschen Vaterlande.

Wir verlangen, daß fortan keine Zollschranke mehr den Verkehr auf deutschem Boden hemme und den Gewerbetreibenden seiner Bewohner lähme; Wir verlangen also einen allgemeinen deutschen Zollverein, in welchem gleiches Maas und Gewicht, gleicher Münzfuß, ein gleiches deutsches Handelsrecht auch das Band materieller Vereinigung bald um so fester schliessen möge.

Wir schlagen vor Pressefreiheit mit gleichen Garantien gegen deren Mißbrauch für das gesammte deutsche Vaterland.

Das sind unsere Vorschläge, unsere Wünsche, deren Verwirklichung Wir mit allen unseren Kräften zu erstreben suchen werden. Mit stolzem Vertrauen rechnen Wir dabei auf die bereiteste Mitwirkung unserer deutschen Bundesgenossen und des gesammten deutschen Volkes, welches Wir mit Freuden durch Einverleibung unserer nicht zum Bunde gehörigen Provinzen in den Bund verstärken werden, wenn, wie Wir voraussetzen, deren berufene Vertreter diesen Wunsch theilen und der Bund sie aufzunehmen bereit ist.

Wir geben der freudigen Hoffnung Raum, daß die Ausführung unserer Absichten, ja daß schon deren Andahnung die Spannung heben wird, die jetzt zu unserem großen Schmerz das deutsche Vaterland erfüllt, die Verkehr und Gewerbe lähmt, es spaltet, die es zu zerreißen droht, — ja Wir hoffen, daß jene Maßregeln Deutschland in sich stark, nach außen geschützt machen werden, damit in seinen vereinigten Kräften Europa die sicherste Gewähr eines dauernden, gesegneten Friedens finden möge.

Damit aber die Erfüllung unserer Absichten am wenigsten in unseren Staaten Zögerung und Hinderniß finden können, damit Wir desto eher diejenigen Vorschläge zu entwickeln im Stande sind, welche Wir für die Verfassung unserer Staaten nöthig erachten, haben Wir beschlossen, die Berufung des vereinigten Landtages zu beschleunigen und beauftragen das Staatsministerium, diese Einberufung auf Sonntag, den 2. April d. J., zu bewirken.

Gegeben Berlin, den 18. März 1848.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

Müller. v. Noth. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uden. Frhr. v. Caniz. v. Düesberg. v. Mohr.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u. c.

haben bereits im vergangenen Jahre bei der deutschen Bundesversammlung eine auf Censurfreiheit beruhende Preßgesetzgebung im Antrag gebracht. Nachdem inzwischen der Bundesbeschluß vom 3. März d. J. ergangen, ein für alle deutsche Bundesstaaten gemeinsames Preßgesetz aber, wie Wir es im Interesse deutscher Einheit gewünscht hätten, für jetzt nicht zu erzielen gewesen ist, verordnen Wir, unter Vorbehalt eines nach Anhörung des vereinigten Landtages zu erlassenden Preßgesetzes, auf den Antrag unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Censur wird aufgehoben. Alle auf die Censur bezüglichen Bestimmungen, Anordnungen, Einrichtungen und Strafvorschriften treten außer Kraft.

§. 2.

Die Entscheidung darüber, ob in Druckschriften, oder vermittelst mechanisch vervielfältigter Bildwerke ein Verbrechen oder Vergehen verübt worden, und wer dafür strafbar sei, steht den ordentlichen Gerichten zu. Dieselben haben hierbei lediglich nach den Vorschriften der in unseren Staaten geltenden Strafgesetze sich zu richten.

Sämmtliche zur weiteren Verbreitung noch vorräthige Exemplare von Schriften oder Bildwerken, welche rechtskräftig für verbrecherisch erachtet worden, sind ganz oder theilweise zu vernichten. Auch hierüber haben die Gerichte zu erkennen.

§. 3.

Auf jeder Druckschrift muß am Schluß der Name und Wohnort des Druckers, auf jedem mechanisch vervielfältigten Bildwerke am Fuße der Name und Wohnort desjenigen, der die Vervielfältigung bewirkt hat, angegeben werden.

Außerdem muß auf der Schrift oder dem Bildwerke, wenn sie, es sei mit oder ohne Uebersetzung des Verlagsrechts, durch den Buch- oder Kunsthandel verbreitet werden sollen, der Name und Wohnort der mit der Verbreitung beauftragten Handlung genannt sein.

§. 4.

Für periodisch erscheinende Schriften gelten folgende Bestimmungen:

1) Wer fortan eine Zeitschrift in kürzeren oder monatlichen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor der Herausgabe:

- a) in einem dem Oberpräsidenten einzureichenden Prospektus die Gegenstände, mit welchen sich die Zeitschrift beschäftigen, die Zeitabschnitte, in denen sie erscheinen soll, so wie den Titel bestimmt anzugeben, und
- b) eine Caution zu bestellen, deren Höhe, wenn das Blatt sechs- oder öfter wöchentlich erscheinen soll, wie folgt bestimmt wird:

- für Städte, welche nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820, „wegen Entrichtung der Gewerbesteuer“ (Gesetzsammlung Seite 147.) zur ersten Abtheilung gehören, auf 4000 Rthlr.;
- für Städte der zweiten Abtheilung auf 2000 Rthlr.;
- für Städte der dritten Abtheilung auf 1000 Rthlr.;
- für die zur vierten Abtheilung gehörenden Ortschaften auf 500 Rthlr.

Für ein Blatt, welches weniger als sechs- oder öfter wöchentlich erscheint, wird die Caution auf die Hälfte der oben gedachten Summen bestimmt.

Die Caution ist bei der Regierungshauptkasse und zwar in Preussischen Staatsschuldscheinen zum Nennwerthe zu hinterlegen.

Von der Cautionbestellung bleiben: die bei Erlaß dieses Gesetzes bestehenden periodischen Blätter, sowie diejenigen, welche ausschließlich mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen, medicinischen, musikalischen oder rein gewerblichen Gegenständen gewidmet sind.

2) Ausgeschlossen von dem Rechte zur Herausgabe periodischer Schriften sind nur diejenigen, welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt sind.

3) Eine periodische Schrift, welche wider die Bestimmung unter 2, oder ohne vorangegangene Erfüllung der unter 1. vorgeschriebenen Bedingungen erscheint, ist von der Polizeibehörde zu unterdrücken.

4) Wird der Herausgeber oder der Verleger eines bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden periodischen Blattes, welches in kürzeren als monatlichen Fristen erscheint, oder der Vertreter des Herausgebers wegen eines vermittelst des Blattes begangenen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt, so hat der Richter zugleich auf Bestellung einer Caution zu erkennen und diese nach den Vorschriften unter 1b abzumessen. Bis zur Bestellung der vom Richter erkannten Caution darf das Blatt nicht erscheinen.

5) Beim Rückfall hat der Richter, mit Rücksicht auf die Schwere des begangenen Verbrechens oder Vergehens, neben der dafür zu erkeuenden Strafe, die ursprünglich (1b.) oder in Folge eines Urtheils (4.) bestellte Caution ganz oder einen Theil derselben für verfallen zu erklären, und zugleich zu bestimmen, ob die Caution zu ergänzen, oder die fernere Herausgabe des Blattes zu verbieten sei.

6) Der Herausgeber einer in kürzeren als Monatsfristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, Entgegnungen, zu welchen sich die betheiligte Staatsbehörde veranlaßt findet, in das nächste Stück des Blattes kostenfrei aufzunehmen, und solchen Entgegnungen den Platz anzuweisen, an welchem sich der angreifende Artikel befindet hat.

Dasselbe gilt von Entgegnungen solcher Privatpersonen, welche in der Zeitschrift Angriffe erlitten haben.

Uebersieht der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels, auf welchem die Entgegnung sich bezieht, so sind für die mehreren Zeilen Einrückungsgebühren zu zahlen.

7) Am Ende jedes Stückes einer Zeitschrift ist der Herausgeber, so wie der Verleger, wenn dieser vom Herausgeber verschieden ist, und der Drucker namhaft zu machen.

§. 5.

Der Verleger einer nicht periodischen Druckschrift, sowie derjenige, in dessen Commission eine nicht periodische Druckschrift erscheint, ingleichen derjenige, welcher eine solche Schrift, ohne sie in Commission zu geben, im Selbstverlage erscheinen läßt, ist verpflichtet, zugleich mit der Herausgabe des Werkes eine schriftliche Anzeige, welche den Titel des Werkes enthalten muß, bei der Orts-Polizeibehörde einzureichen, auch derselben auf Verlangen ein Exemplar der Druckschrift vorzulegen.

§. 6.

Wer eine der in den §§. 3. 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen verletzt, verfällt in eine von den ordentlichen Gerichten zu erkeuende Geldbuße von 5 bis 100 Thlr., oder im Unvermögensfalle in eine verhältnismäßige Gefängnißstrafe.

§. 7.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, zur Verbreitung bestimmte Druckschriften oder Bildwerke, durch welche nach ihrem Ermessen ein Strafgesetz verletzt ist, vorläufig in Beschlag zu nehmen; sie müssen jedoch innerhalb 24 Stunden nach der Beschlagnahme die gerichtliche Verfolgung beantragen.

Das Gericht hat über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme schnelligst zu befinden.

§. 8.

In Ansehung des Debits der im Auslande erscheinenden Zeitungen verbleibt es bis dahin, daß ein allgemeines deutsches Preßgesetz vereinbart sein wird, bei den bestehenden Vorschriften.

§. 9.

Alle Strafen, welche wegen Uebertretung der bisherigen Censur-Vorschriften verübt und noch nicht verbüßt sind, werden hierdurch niedergeschlagen, und jedes dieserhalb eingeleitete Verfahren wird aufgehoben.

Urkundlich unter unserer höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.
Gegeben Berlin, 17. März 1848.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Noth. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uden. Frhr. v. Caniz. v. Düesberg. v. Mohr.